

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 233
Juli/August 2022



IDUR im Internet: www.idur.de

Artenschutzrechtliche Konflikte beim Bibermanagement – Teil 1

Durch die Wiederausbreitung des Bibers in Deutschland nehmen die Konflikte mit menschlichen Landnutzungen zu. Im ersten Teil eines ausführlichen Fachartikels werden die Tatsachen zum Erhaltungszustand, die typischen Konfliktfelder und möglichen Managementmethoden behandelt.

Seite.....38

Rechtlicher Schutz von Feld- und Wegerandstreifen

Feldraine und Hecken sind wesentliche Landschaftselemente und spielen auch im landwirtschaftlichen Subventionsrecht eine wichtige Rolle. Doch häufig bleibt ihr Schutz in der Praxis weit hinter den Anforderungen zurück. Der Beitrag erörtert die Probleme und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten für Umweltverbände.

Seite.....41

Verlängerung der Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume für Kies- und Sandabbau im Landesentwicklungsplan NRW rechtswidrig

Auf eine Normenkontrollklage von nordrhein-westfälischen Kommunen hat das OVG Münster im Mai 2022 die Verlängerung von Zeiträumen für den Kies- und Sandabbau im Landesentwicklungsplan für rechtswidrig erklärt. Das Gericht monierte eine Reihe von Abwägungsfehlern, u.a. eine unzureichende Ermittlung der betroffenen Umweltbelange und eine allzu oberflächliche Begründung, die sich mit der Verweisung auf politische Vorfestlegungen im Koalitionsvertrag begnügt.

Seite.....43

Wirksame Vergrämung der Haselmaus

In einem sog. "Hängebeschluss" des Hessischen VGH vom Mai 2022 wurden vorbereitende Rodungsarbeiten für Windkraftanlagen erst mal gestoppt. Grund: Es gab kein überzeugendes Schutzkonzept für eine besonders geschützte Art, die Haselmaus, die von den Eingriffsflächen vergrämt werden sollte.

Seite.....44

Buchbesprechungen

- Thärichen, Grundzüge des Abfallrechts
- Spillecke, Landeswassergesetz NRW

Seite.....45

In eigener Sache

- *Recht der Natur*- Sonderheft Nr. 71

Das neu erschienene RdN-Sonderheft „Umweltrecht in der Landwirtschaft“ von *Felicia Petersen* thematisiert nicht nur den Erhalt der Feld- und Wegerandstreifen, sondern auch die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, die Rolle der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Bezüge zwischen Landwirtschaft und Artenschutzrecht einerseits und Pflanzenschutz- und Düngerecht andererseits.

Seite.....47

Artenschutzrechtliche Konflikte beim Bibermanagement – Teil 1

Von Jan Sereda-Weidner, LL.M., Kassel

A. Einleitung

Mit der Verbreitung des Bibers in Deutschland nehmen auch die Konflikte zwischen Bibern und den unterschiedlichen Formen der Landnutzung zu. An erster Stelle stehen Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft. Dienen land- und forstwirtschaftliche Kulturen dem Biber als Nahrungsgrundlage oder Baumaterial, führen Fraß und Verbiss der Kulturen sowie Vernässung der Flächen zu Nutzungsausfällen auf Seiten der Land- und Forstwirtschaft. Um Konflikte zu verhindern, haben einige Bundesländer Vollzugshinweise und Handlungsempfehlungen zum Bibermanagement erlassen. Management-Maßnahmen wie die Entfernung von Biberdämmen, der Einbau von Dammdrainagen sowie der Schutz von genutzten Flächen durch Zäune mindern zwar das Konfliktpotential, stellen sich bei genauerer Betrachtung aber aus artenschutzrechtlicher Perspektive als problematisch dar. Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die Lebensweise des Bibers (B.) sowie die Konflikte und Management-Maßnahmen (C.) gegeben. Daran schließt sich eine Betrachtung des

rechtlichen Rahmens an: Dargestellt werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sowie die Vorgaben für den Vollzug der Länder (D.). Im Anschluss folgt die rechtliche Bewertung der Management-Maßnahmen am Maßstab des Artenschutzrecht (E.).

B. Biber (*Castor fiber*): Verbreitung, Gefährdungsgrad und Lebensweise

Der eurasische Biber ist Europas größtes Nagetier (Rodentia) und gehört zur Familie der Biberartigen (Castoridae).¹ Die Familie der Biberartigen besteht nur aus einer Gattung, und zwar der Biber (*Castor*).² Der Gattung *Castor* gehören zwei Arten an: Der eurasische Biber (*Castor fiber*) und der kanadische Biber (*Castor canadensis*).³

Der eurasische Biber zählte ursprünglich zu den am weitesten verbreiteten Säugetieren in Europa⁴ und kam in ganz Deutschland vor.⁵ Aufgrund seiner intensiven Bejagung galt er ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in fast ganz Mitteleuropa als ausgestorben.⁶ In Deutschland überlebte lediglich eine kleine Population von 200 Tieren der Unterart Elbebiber (*Castor fiber albicus*)⁷ im Bereich der Mittelelbe.⁸ Seit den Sechzigerjahren fanden in mehreren Bundesländern Wiederansiedlungsprojekten statt, sodass Biber heute wieder in ganz Deutschland heimisch sind.⁹ Gleichwohl ist die Ausbreitung

¹ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Artensteckbrief, Europäischer Biber (*Castor fiber*), Stand: 2017, S. 2, abrufbar unter: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Saeugetiere/Steckbriefe/Artensteckbrief_2017_Biber_Castor_fiber.pdf. Er ist nach dem südamerikanischen Wasserschwein das zweite größte Nagetier der Welt, Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR), Allgemein, <http://www.biber-rlp.de/steckbrief/allgemeines/>. Alle Internetseiten waren bei Redaktionsschluss am 10.8.2022 abrufbar.

² GNOR, (Fn. 1).

³ HLNUG, (Fn. 1), S. 2.

⁴ HLNUG, (Fn. 1), S. 2.

⁵ Bundesamt für Naturschutz (BfN), *Castor fiber* – Biber, abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/castor-fiber#anchor-field-conservation-status>.

⁶ HLNUG (Fn. 1), S. 2.; in Hessen wurde der letzte Biber 1596 gesichtet, NABU, Bockert der Baumeister, <https://hessen.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/biber/18409.html>, und in Nordrhein-Westfalen der letzte Biber 1877 erlegt, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NW), Biber – eine Erfolgsgeschichte in NRW, <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/service/aktuelles/veroeffentlichungen-altlasten/584-biber-eine-erfolgsgeschichte-in-nrw>. In Rheinland-Pfalz galt er ab 1840 ausgestorben, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

(LfU RP), Artenschutzprojekt „Biber“, abrufbar unter: <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/artenschutz-und-projekte/artenschutzprojekte/saeugetiere/biber/#:~:text=Der%20Biber%20ist%20in%20seinen,f%C3%BCr%20den%20Europ%C3%A4ischen%20Biber%20durchgef%C3%BCht,> und in Baden-Württemberg ab 1846, Landesanstalt für Umwelt-schutz Baden-Württemberg (LfU BW), Der Biber in Baden-Württemberg, Handreichung zum Umgang mit dem Biber, S. 1, abrufbar unter: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt/artenschutz/biber/bibermanagement/>.

⁷ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE ST), Handlungsempfehlungen für den Umgang mit dem Biber in Sachsen-Anhalt, S. 6, abrufbar unter: https://mule.sachsen-anhalt.de/startseite-mule/artikel-detail/news/handlungsempfehlungen-zum-erfolgreichen-biber-management-in-sachsen-anhalt-vorge-stellt/?tx_news_pi1%5Bcontrol%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=04cc7d66e2f16c80357a0506a530d74a (seit 16.9.2021 Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt, MWU ST).

⁸ MULE ST, (Fn. 7), S. 6.

⁹ HLNUG, (Fn. 1), S. 2 f; Wiederansiedlungsprojekte in Bayern in den Sechziger- und Achtzigerjahren, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV BY),

noch nicht abgeschlossen.¹⁰ Nach wie vor bestehen Verbreitungslücken und isolierte Vorkommen.¹¹ So stellte der Hessische Verwaltungsgerichtshof 2017 fest, dass „sich der Biber [in Hessen] mit kleineren Schwankungen im Aufwärtstrend [befindet], [s]eine Ausbreitung begonnen [hat]. Dennoch ist der Gesamtbestand nach wie vor sehr klein.“¹² Zur Größe der Gesamtpopulation des Bibers gibt es unterschiedliche Angaben.¹³ Im aktuellen FFH-Bericht von 2019 finden sich für die drei biogeografischen Regionen¹⁴ in Deutschland folgende Bestandszahlen: 1.000 bis 5.000 Individuen in der atlantischen Region, 10.000 bis 50.000 in der kontinentalen Region und 50 bis 100 Individuen in der alpinen Region.¹⁵ Allerdings handelt sich bei diesen Angaben

lediglich um grobe Schätzungen, die nicht auf einer Bestandserhebung einzelner Individuen beruhen.¹⁶

Der Erhaltungszustand des eurasischen Bibers in der alpinen und kontinentalen Region ist günstig, in der atlantischen Region dagegen ungünstig-unzureichend.¹⁷ Ferner steht der eurasische Biber auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands.¹⁸

Biber sind semiaquatische Tiere, das heißt, sie sind an ein Leben an Land und an Wasser angepasst.¹⁹ Sie bevorzugen Lebensräume mit langsam fließenden Fließgewässern und ausgedehnten Weichholzaunen.²⁰ Wobei sie auch Stillgewässer besiedeln.²¹ Zum Schwimmen und zum Tauchen benötigen Sie eine Wassertiefe von mindestens 0,5 Metern bis 0,8 Meter.²²

Wildtiermanagement Biber, https://www.stmuvm.bayern.de/themen/naturschutz/bayerns_naturvielfalt/wildtiermanagement/biber.htm, und in den Achtzigerjahren in Hessen, NABU, (Fn. 6), in Nordrhein-Westfalen in den Achtzigerjahren und zu Beginn der Zweitausenderjahre, LANUV NW, (Fn. 6), und schließlich im Saarland in den Neuziger- und Zweitausenderjahren, N.N., Biber im Saarland, Rheinland-Pfalz und Luxemburg, SZ v. 3.8.2019, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/leben/tiere-saarbruecken-biber-im-saarland-rheinland-pfalz-und-luxemburg-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190903-99-717486>. In Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz hat sich der Biber durch die Wiederansiedlung in den Nachbarbundesländern verbreitet, LfU BW (Fn. 6), S. 1; LfU RP, (Fn. 6). BfN, Verbreitungskarte Biber (Castor fiber), abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/mammalia/castfibe_nat_bericht_2019.pdf.

¹⁰ In Bayern ist dagegen in bestimmten Gebieten bereits eine „Sättigung“ eingetreten sein, vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU BY), Biber (Castor fiber), <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stb-name=Castor+fiber>.

¹¹ HLNUG, (Fn. 1), S. 2.

¹² VGH Hessen, Urt. v. 9.3.2017 – 4 C 328/16.N, juris Rn. 73; die Ausführungen stehen im Zusammenhang mit Frage nach der Schutzbedürftigkeit bei der Prüfung der Gültigkeit einer Landschaftsschutzgebietsverordnung.

¹³ Deutschland: 26.000 Individuen (Stand: 2017), HLNUG, (Fn. 1), S. 2; BW: 7.500 (Stand: 2020/2021), Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (MUKE BW), Bibermanagement in Baden-Württemberg, <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz/biologische-vielfalt/artenschutz/biber/bibermanagement/>; BY: 20.000 (Stand: 2016), LfU BY, (Fn. 10); HE: 488 (Stand 2017), HLNUG, (Fn. 1), S. 2; NI: 500 (Stand:2011), Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Biber (Castor fiber), S. 6; NW: 650 (Stand: 2015), LANUV NW, Europäischer Biber (Castor fiber Linnaeus, 1758), [\[informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugtiere/kurzbeschreibung/6540\]\(https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugtiere/kurzbeschreibung/6540\); ST: 3.400 \(Stand: 2014\), MULE ST, \(Fn. 7\) S. 6.](https://artenschutz.naturschutz-</p>
</div>
<div data-bbox=)

¹⁴ Eine Karte mit den drei biogeografischen Regionen ist über die Internetpräsenz des BfN abrufbar unter:

<https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-06/grossraum.pdf>.

¹⁵ Atlantische Region: BfN, Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie Deutschland (2019), S. 16

https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Arten/mamohnefledermaeuse_atl_ffhb_bericht2019.pdf; kontinentale Region: BfN, Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie Deutschland (2019), S. 18 https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Arten/mamohnefledermaeuse_kon_ffhb_bericht_2019.pdf; alpine Region: BfN, Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie Deutschland (2019), S. 9 https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Arten/mamohnefledermaeuse_alp_ffhb_bericht2019.pdf

¹⁶ BT-Drs. 19/16112, S. 2.

¹⁷ BfN, (Fn. 5).

¹⁸ Der Status ist über die Artensuchmaschine des Rote Liste Zentrums abrufbar: https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Detaillseite.html?species_uid=dced60e1-69fd-4801-9e69-306181ab2fe8&species_organismGroup=S%C3%A4ugetiere&q=castor%20fiber.

¹⁹ LfU BW, (Fn. 6), S. 1.

²⁰ LfU BY, (Fn. 10); HLNUG, (Fn. 1), S. 3.

²¹ LfU BY, (Fn. 10); BfN, (Fn. 5).

²² Brandenburgischen Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV BB), Mit dem Biber leben, S. 15 (jetzt: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, MLUK BB). Es finden sich unterschiedliche Angaben zur Wassertiefe: 0,5 bis 1 Metern, LfU RP, (Fn. 6).; 0,8 Meter LANUV NW, (Fn. 6); ebenso Naturpark Dübener Heide, Bibermanagement in der Dübener Heide, S. 9 abrufbar unter: <https://www.natur.sachsen.de/bibermanagement-21041.html>; 0,6 Meter HLNUG, (Fn. 1), S. 2.

In die Uferböschungen des besiedelten Gewässers graben sie ihre Erdbaue,²³ wobei sich der Eingang unter Wasser befindet.²⁴ Der Erdbau umfasst ein weitreichendes System von Gängen und mehrere Wohnkessel.²⁵ Ist die Errichtung eines Erdbaus nicht möglich, bauen die Biber eine Biberburg.²⁶ Auch der Eingang der Biberburg liegt unter Wasser.²⁷ Beide Biberbaue, das heißt Erdbau und Biberburg, dienen dem Biber zum Schlafen und zur Aufzucht der Jungen.²⁸ In der Regel befinden sich in einem Biberrevier mehrere Biberbaue.²⁹ Die Biber graben zusätzlich zu diesen Bauen auch Flucht-, Fress- und Spielröhren in die Ufer.³⁰

Bei schwankenden Wassertiefen unterhalb von 0,5 bis 0,8 Meter, bauen Biber Dämme.³¹ Die Dämme sind zwischen 0,7 und 1,0 Metern hoch und meist kürzer als 10 Meter.³² Das Aufstauen des Wassers erfüllt unterschiedliche Zwecke. Es dient zunächst dem Schutz vor Prädatoren: Der Biber kann bei Gefahr abtauchen und die Eingänge der Baue bleiben geschützt.³³ Ferner verhindert ein hoher Wasserpegel das Zufrieren des Gewässers im Winter.³⁴ Da der Eingang zum Biberbau stets unter Wasser liegt, wären die Biber entweder gefangen oder der Zugang zum Biberbau wäre zugefroren. Schließlich ist die Wassertiefe auch für die Nahrungsversorgung bedeutsam: Zum einen erschließt sich der Biber durch das aufgestaute Wasser neue Nahrungshabitate.³⁵ Zum anderen ermöglicht die Wassertiefe erst den Transport der Nahrung zum Biberbaue.³⁶ Da Biber keinen Winterschlaf halten, legen sie sich an ihren Bauen Wintervorräte mit Zweigen von gefälltten Bäumen an.³⁷ Die Zweige transportieren sie dann schwimmend und im Maul tragend zu den Bauen. Aber auch unabhängig vom Transport meiden Biber

den Weg über das Land, um an ihre Nahrungshabitate zu gelangen und nutzen stattdessen das Wasser.³⁸

Die Größe eines Biberreviers ist abhängig von der Größe des Gewässers und dem Nahrungsangebot und liegt in der Regel zwischen 0,5 bis 1,0 Kilometern.³⁹ An Land ist der Aktionsradius allerdings sehr beschränkt.⁴⁰ Selten entfernen sie sich weiter als 10 bis 20 Meter von der Uferlinie.⁴¹

C. Konflikte und Managementmaßnahmen

Konflikte zwischen Bibern und Menschen entstehen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Biberrevieren.⁴² Sie treten in Form von Nutzungsausfällen auf Seiten der Forst- und Landwirtschaft auf.⁴³ Reicht die wirtschaftliche Nutzung bis an die Ufer, nutzen Biber die Acker- und Forstflächen als Nahrungshabitate; im Falle der Forstflächen auch zur Beschaffung von Bauholz für ihre Burgen und Dämme.⁴⁴ Dadurch entstehen Schäden an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen (Fraß und Verbiss).⁴⁵ Weitere Nutzungsausfälle können durch die Vernässung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in Folge von Dammbauaktivitäten entstehen.⁴⁶

Schäden durch Fraß und Verbiss können mittels attraktiver Gestaltung des Uferstandstreifens vermieden werden.⁴⁷ Dies gilt vor allem für Schäden auf forstwirtschaftlichen Flächen. Möglich sind Pufferzonen mit einem hohen Strauchanteil und standortgerechten Pflanzen wie Papeln und Weiden.⁴⁸ Zudem sollten umgefallene, nicht mehr nutzbare oder bereits angenagte Bäume im Biberrevier verbleiben.⁴⁹

²³ BfN, (Fn. 5). Neben Erdbau und Biberburg gibt es auch noch den Mittelbau, siehe dazu auch die graphische Darstellung der Biberbaue MLUV BB, (Fn. 22), S. 18.

²⁴ HLNUG, (Fn. 1), S. 2. Biber graben bis zu 20 Meter tiefe Röhren ins Ufer, HLNUG, (Fn. 1), S. 2. Der Wohnkessel erreicht einen Durchmesser von circa 1 Meter und ist bis zu 40 cm hoch, LfU BW, (Fn. 6), S. 2.

²⁵ LfU BW, (Fn. 6), S. 2.

²⁶ BfN, (Fn. 5).

²⁷ HLNUG, (Fn. 1), S. 2.

²⁸ LfU BW, (Fn. 6), S. 2.

²⁹ LfU BW, (Fn. 6), S. 2. Die Biber besetzen nicht alle Baue gleichzeitig, sondern nutzen sie nur für bestimmte Aktivitäten, so gibt es Winter- und Mutterburgen, Naturpark Dübener Heide, (Fn. 22), S. 6.

³⁰ LfU BW, (Fn. 6), S. 2.

³¹ MLUV BB, (Fn. 22), S. 15.

³² MLUV BB, (Fn. 22), S. 15.

³³ MLUV BB, (Fn. 22), S. 15.

³⁴ MLUV BB, (Fn. 22), S. 15.

³⁵ LfU BW, (Fn. 6), S. 2.

³⁶ MLUV BB, (Fn. 22), S. 15.

³⁷ LfU RP, (Fn. 6).

³⁸ Naturpark Dübener Heide, (Fn. 22), S. 9.

³⁹ HLNUG, (Fn. 1), S. 2.

⁴⁰ LfU RP, (Fn. 6); HLNUG, (Fn. 1), S. 2.

⁴¹ MLUV BB, (Fn. 22), S. 13; LfU RP, (Fn. 6).

⁴² MLUV BB, (Fn. 22), S. 12.

⁴³ Naturpark Dübener Heide, (Fn. 22), S. 10., MULE ST, (Fn. 7), S. 10.

⁴⁴ Naturpark Dübener Heide, (Fn. 22), S. 10.

⁴⁵ Naturpark Dübener Heide, (Fn. 22), S. 10. S. 10.

⁴⁶ MULE ST, (Fn. 7), S. 10.

⁴⁷ MLUV BB, (Fn. 22), S. 13.

⁴⁸ MLUV BB, (Fn. 22), S. 13.

⁴⁹ Naturpark Dübener Heide, (Fn. 22), S. 14.

Gleiches gilt für angefallenes Schnittgut.⁵⁰ Dies reduziert den Verbiss vor allem im Herbst.⁵¹ Eine weitere Managementmaßnahme gegen Schäden durch Verbiss ist der Schutz von Flächen und einzelnen Bäumen durch geeignete Maschendraht- und Elektrozaune.⁵² Der Vernässung kann mit der Entfernung der Dämme oder mit Dammdrainagen begegnet werden.⁵³ Allerdings steht die Effektivität der Entfernung von Dämmen in Frage, da Biber unmittelbar danach mit dem Wiederaufbau beginnen.⁵⁴ Im Falle von Dammdrainagen werden bis zu drei Kunststoffrohre in den Damm eingebaut, sodass ein Teil des angestauten Wassers abfließen kann und dadurch der Wasserstand auf einen bestimmten Pegel bleibt.⁵⁵ Da Dammdrainagen regelmäßig vom Biber verstopft werden, sollten die Enden der Rohre verschlossen sein, aber Schlitze an der Unterseite besitzen.⁵⁶

Teil 2 erscheint im nächsten Schnellbrief, Nr. 234.

Rechtlicher Schutz von Feld- und Wegerandstreifen

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

Seit dem 1. Januar 2015 sind Feldraine im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung⁵⁷ geschützte Landschaftselemente, und sofern der Betriebsinhaber ein Nutzungsrecht innehat, gehören sie auch zur beihilfefähigen Fläche im System der Direktzahlungen. Feldraine in diesem Sinne sind „überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als zwei Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet“. Für diese Feldraine gilt ein Beseitigungsverbot.

Des Weiteren ist es nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und

Hängen abzubrennen oder nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tiere oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt werden. Da es sich bei Feld- und Wegrainen um nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, müssen bei Maßnahmen, die diese Flächen betreffen, die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zwingend beachtet werden.

Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes:

Gemäß § 2 Abs. 1 BNatSchG soll jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Außerdem sollen gem. § 4 BNatSchG bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

So liegen in diesem Sinne Verstöße gegen das BNatSchG vor:

- bei der Nutzung von Wegerändern als Ackerfläche,
- bei deren Einbeziehung in Weideland,
- bei der Zerstörung bzw. Beschädigung z. B. durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Abbrennen von Stauden, häufiges Mähen oder Mulchen.

Sofern Feldränder im Agrarantrag als „Flächen aus der Produktion genommen“ (Nutzungscode 591) codiert sind, gilt das Mäh- und Mulchverbot vom 1.4. bis 30.6. des Jahres.⁵⁸

Ferner ist es gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten, Hecken in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.⁵⁹

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschütz-

⁵⁰ Naturpark Dübener Heide, (Fn. 22), S. 14.

⁵¹ Naturpark Dübener Heide, (Fn. 22), S. 14.

⁵² MLUV BB, (Fn. 22), S. 13 f.; MULE ST, (Fn. 7), S. 25.

⁵³ MLUV BB, (Fn. 22), S. 16.

⁵⁴ Vgl. NLWKN, (Fn. 13), S. 3.

⁵⁵ MLUV BB, (Fn. 22), S. 16.

⁵⁶ MLUV BB, (Fn. 22), S. 16.

⁵⁷ Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. September 2021 (BGBl. I S. 4302) geändert worden ist.

⁵⁸ Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen – Cross Compliance, Ausgabe 2013 für Niedersachsen / Bremen, Stand Januar 2013, S. 13 ff.

⁵⁹ www.landberatung.de

ten Tierarten, wozu auch alle europäischen Vogelarten zählen, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG enthält darüber hinaus ein Verbot, Fortpflanzungs- oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. In ausgewiesenen Schutzgebieten oder bei Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten können hinsichtlich der zulässigen Maßnahmen weitergeltende Bestimmungen gelten.⁶⁰

Trotz dieser Schutzregelungen kommt es immer wieder vor, dass Landwirte Feld- und Wegerandstreifen unterpflügen oder auf andere Weise beschädigen. Obwohl der Schaden dann der zuständigen Gemeinde gemeldet wird, bleibt diese vielfach tatenlos.

Die Gesetzeslage bietet Ansatzpunkte, um die betroffenen Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen. Dabei muss zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Feldwegen unterschieden werden.

Öffentlich-rechtliche Feldwege

Maßgebliche Rechtsgrundlage ist das in jedem Bundesland existierende Landesstraßengesetz (LStrG), das Bau, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Straßen regelt. Die LStrG gelten für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze.⁶¹ Zu den Straßen und Wegen gehört auch deren Bewuchs. Feldwege unterfallen den zu den Gemeindestraßen gehörenden „sonstigen Straßen“.

Bei widerrechtlicher Nutzung des Feldweges bzw. des Feld- und Wegerandstreifens gilt somit auf der Grundlage des LStrG Folgendes:

Die Gemeinde ist als Trägerin der Straßenbaulast verpflichtet, den Weg in einem Zustand zu erhalten, der dessen Nutzbarkeit entsprechend gewährleistet.

Der Beschädiger/Zerstörer einer Straße oder eines Weges ist zur Wiederherstellung bzw. Kostenübernahme verpflichtet.

Der Gebrauch eines Weges (Umnutzung/Beseitigung) ohne die erforderliche Erlaubnis ist als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Private Feldwege in öffentlicher Hand

Auch hier ist die Gemeinde grundsätzlich als Wegeflächeneigentümerin verpflichtet, ihre Vermögensgegenstände (dazu gehören auch Grundstücke) pfleglich und wirtschaftlich⁶² zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen“ (z. B. in Hessen gem. § 1 i. V. m. § 108 Abs. 2 HGO oder in Niedersachsen gem. § 1 i. V. m. § 124 NKomVG) sowie „notwendige Sicherheitsmaßnahmen (...) in Form einer ordnungsgemäßen Ermittlung und Abmarkung des Grenzverlaufs“ (§§ 919 und 929 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) zu treffen.

So können unberechtigte Übergriffe auf naturbelassene, in fremdem Eigentum stehende Grundstücke zivilrechtliche Ansprüche nach § 985 BGB auf Herausgabe, nach § 1004 BGB auf Unterlassung, nach § 823 BGB auf Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung und nach §§ 812 ff. BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung auslösen.

Rechtlich ist die Kommune also eindeutig zum Handeln verpflichtet. Sie muss ihre Maßnahmen auch gegen den Willen des Landwirtes umsetzen und vor allem das „Überpflügen“ verhindern.⁶³

Rechtliche Handlungsmöglichkeiten

Mittlerweile gibt es viele unterschiedliche Möglichkeiten für Umweltverbände, bei Verstößen gegen Umweltrecht rechtlich vorzugehen. Dreh- und Angelpunkt ist die Verbandsklage auf der Grundlage des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

§ 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG: Das Gesetz ist nach der Auffangregelung der Nr. 5 anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in den Nummern 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwen-

⁶⁰ Information zur Pflege von Wegeseitenrändern – Landkreis Nienburg.

⁶¹ Vgl. § 1 Abs. 2 LStrG Rheinland-Pfalz.

⁶² Bewachsene Feld- und Wegerandstreifen schützen den Weg vor Abtrag durch abfließendes Niederschlagswasser und beugen so der Bodenerosion vor.

⁶³ Vgl. Leitfaden des Regionalmanagement Börde Oste-Wörpe „Wegerandstreifen – gemeinsam zum Ziel“.

derung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG: Das Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist.

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist zwar groß, aber nicht alle Fallvarianten sind bisher durch die Rechtsprechung abgesichert. Es stellt sich bei Vollzugsdefiziten immer wieder die Frage, ob die Behörden verpflichtet werden können, Maßnahmen zu erlassen (hier gegenüber den Landwirten), damit z. B. die Grenzwerte bzw. die gute fachliche Praxis eingehalten wird. Im Einzelfall bedarf es der anwaltlichen Beratung.

Des Weiteren ist auch an die Anzeige eines Umweltschadens, einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat bei den zuständigen Verwaltungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden zu denken.

Verlängerung der Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume für Kies- und Sandabbau im Landesentwicklungsplan NRW rechtswidrig

Von Leonhard Stuber, Frankfurt a.M.

- OVG Münster, Urt. v. 3.5.2022, 11 D 109/19 –

In den Verfahren wendeten sich Kommunen ausschließlich gegen die Änderung von „Ziel 9.2-2“ und „Ziel 9.2-3 Satz 1“ im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 12. Juli 2019. Mit den Änderungen wurde der vorgeschriebene Versorgungszeitraum für Lockergesteine (u.a. Kies und Sand) von 20 auf 25, der Fortschreibungszeitraum von 10 auf 15 Jahre verlängert.

Die beanstandeten Planaussagen sieht das OVG Münster als rechtswidrig und unwirksam an, da sie gegen das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG verstießen (OVG Münster, Urteil vom 3. Mai 2022 – 11 D 109/19.NE –, juris Rn. 199 ff.). Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich um Ziele der Raumordnung, genauer gesagt sog. „Zielkerne“, da diese von nachfolgenden Planungsträgern strikt zu beachten seien und nicht durch Abwägung überwunden werden könnten. Da mit diesen strikten Vor-

gaben eine „raumordnungsrechtliche Letztentscheidung“ getroffen worden sei, hätte diesen Änderungen des LEP NRW eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der davon betroffenen Belange mit der erforderlichen Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte vorausgehen müssen (Rn. 216 f.).

Dies sah das Gericht für die Verlängerung der Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume aus mehreren Gründen als nicht gegeben an:

So sei nicht ermittelt worden, ob die Änderung überhaupt den damit verfolgten Zielen diene. Es hätte festgestellt werden müssen, ob die Planungssicherheit für die Abbaubetriebe überhaupt durch die bisherigen Regelungen tangiert sei, indem etwa die kürzeren Versorgungszeiträume die Rentabilität des Abbaus und damit die Rohstoffversorgung einschränken würden (Rn. 222). Auch sei nicht ermittelt worden, inwiefern die Verlängerung der Zeiträume zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung beitrage (Rn. 228).

Aber auch die von der Verlängerung der Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume nachteilig betroffenen Belange wurden nach Auffassung des Gerichts nicht hinreichend ermittelt und bewertet. Obwohl dem Umweltbericht Hinweise darauf zu entnehmen waren, dass mit der Verlängerung der Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume eine Zunahme und Vergrößerung der festgelegten Abgrabungsbereiche verbunden sei und sich deshalb („rechnerisch“) höhere Flächenbedarfe für den Kies- und Sandabbau ergeben würden, und dies auch im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht worden war, behauptete der Landesplanungsträger, eine wesentliche Ausweitung des tatsächlichen Abbaugeschehens sei nicht zu erwarten, und ging den Hinweisen nicht weiter nach (Rn. 233).

Hinsichtlich der Umweltschutzbelange stellt das Gericht klar, dass die pauschale Feststellung, „alle Schutzgüter der Umweltprüfung“ könnten betroffen sein, nicht ausreicht, sondern tiefergehende Ermittlungen erforderlich sind. Um die Betroffenheit der Umweltschutzbelange für die Abwägungsentscheidung entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht bewerten zu können, hätte der Umfang ihrer Betroffenheit ermittelt werden müssen (Rn. 240 f.).

Angesichts der fehlenden Ermittlungen habe eine Gewichtung und ein Ausgleich der betroffenen Belange nicht stattfinden können, was aber für eine abschließende Abwägung aller einzustellenden Belange zwingend erforderlich gewesen wäre, sodass das Gericht auch ungeachtet der fehlenden Ergebnisoffenheit einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot feststellen konnte (Rn. 245 ff.).

Deswegen konnte das Gericht eigentlich offenlassen, „ob der sich nach dem vorliegenden Abwägungsmaterial aufdrängende Eindruck, dass im Planänderungsverfahren - zumindest hinsichtlich der hier streitigen Planaussagen - lediglich ein politisch gewünschtes und insoweit verbindlich vorgegebenes Ergebnis planerisch legitimiert werden sollte, in der Sache zutreffend ist“ (Rn. 249).

Ausführungen hierzu macht es dennoch und bemängelt die Voreingenommenheit des Planungsträgers, unter anderem gestützt auf die Erwiderung des Wirtschaftsministeriums auf die Einwände des Umweltministeriums:

„Würde einzelnen Forderungen des MULNV gefolgt, würde der Koalitionsvertrag nicht sachgerecht umgesetzt und das Ziel der LEP-Änderung würde nicht erreicht. Deshalb sind sämtliche Änderungen des MULNV abzulehnen“ (Rn. 244).

Die aus der Entscheidung zu ziehenden Erkenntnisse zu den Anforderungen des Abwägungsgebots an die Ermittlung und Gewichtung der durch eine Änderung des LEP betroffenen Belange sind im Grunde nicht wesentlich neu. Dennoch sind die Urteile sehr zu begrüßen, da sie noch einmal hervorheben, dass sich der Planungsträger für den LEP, auch wenn dieser noch der Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen bedarf, dennoch nicht auf Allgemeinplätze zurückziehen darf, sondern sowohl die behaupteten Vorteile für die mit der Planung verfolgten Ziele fachlich untermauern als auch den Umfang der nachteilig betroffenen Belange ermitteln muss. Mit welcher Ermittlungstiefe dies geschehen muss, bleibt in dem Urteil freilich offen. Da der Umfang der Betroffenheit auf Landesplanungsebene nicht konkret bestimmt werden kann, muss eine mathematisch exakte Berechnung nicht erfolgen, wohl aber eine tiefergehende Befassung und Gewichtung, als die bloße Feststellung, dass die Belange potentiell nachteilig betroffen sind. Zudem ist klargestellt, dass politische Vorfestlegungen im Koalitionsvertrag nicht

von der gesetzlichen Pflicht zur Ermittlung und Gewichtung von Abwägungsbelangen befreien.

Wirksame Vergrämung der Haselmaus

Von RAin Ursula Philipp-Gerlach, Frankfurt a.M.

- VGH Kassel, Beschl. v. 11.05.2022, 9 B 234/22.T -

Auch Richter*innen lesen Fachveröffentlichungen über den Stand naturwissenschaftlicher Erkenntnisse. Das wird deutlich in einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel, in der die Wirksamkeit des Schutzkonzepts für die Haselmaus einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhielt (Beschluss vom 11.05.2022, 9 B 234/22.T). Die Leitsätze der Entscheidung:

- (1.) Es entspricht dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand, dass ein Schutzkonzept zur Vergrämung der Haselmaus von den Eingriffsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel eine vorherige Habitataufwertung des jeweiligen Anlagenumfeldes zu umfassen hat.
- (2.) Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zugunsten verschiedener besonders geschützter Arten müssen zeitlich und inhaltlich kohärent sein.

Die Klage vom 4.2.2022 gegen die immissionschutzrechtliche Genehmigung vom 1.2.22 für die Windenergieanlagen war eingereicht, der Sofortvollzug angeordnet, über das anhängige Eilverfahren im Mai noch nicht entschieden. Der Wald war bereits gerodet, als das Gericht dem Antrag auf einen sog. „Hängebeschluss“ stattgab und die weiteren Arbeiten - hier insbesondere die Rodung der sog. Wurzelstubben - einstweilen unterband.

Es könne nicht sicher prognostiziert werden, dass die vom Anlagenbetreiber landschaftspflegerisch vorgesehenen Schutzmaßnahmen dem Tötungsrisiko für die Haselmaus derart begegnen, dass das baubedingte Risiko für diese Art unter die maßgebliche Signifikanzschwelle abgesenkt werde. Unter Zugrundelegung des aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes bestünden hieran ernstliche Zweifel. Die Annahme, die Haselmaus werde nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf allein aufgrund der fehlenden geeigneten Nahrungshabitate von den Eingriffsbereichen in die angrenzenden (Wald-)Flächen abwandern – und dort auch zumindest bis zum

Abschluss der Bauarbeiten verbleiben -, erscheine ohne weitergehende gutachterliche Feststellungen zur Habitateignung des näheren Umfelds der Anlagenstandorte nicht plausibel.

Maßgeblich für die naturschutzfachliche Beurteilung der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen (pro Anlagenstandort fünf Haselmauskästen in den umliegenden Beständen) waren für die Richter*innen die Erkenntnisse, die Büchner, Lang, Dietz, Schulz, Ehlers und Tempelfeld in ihrem Fachbeitrag „Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen“ – in *Natur und Landschaft* 2017, Seiten 315 ff. - zusammengetragen haben. Auch in diesem Fachaufsatz werden Erkenntnisse dargelegt, wonach Haselmäuse in ein qualitativ und quantitativ ebenso gutes Gebiet ausweichen könnten. Voraussetzung sei jedoch auch, dass dieses noch nicht erschöpfend besiedelt ist. In der Entscheidung des Gerichts werden die in dem Fachaufsatz wesentlichen populationsbezogenen Aussagen wiedergegeben, vor allem die Ansprüche an den Lebensraum. Die Vergrämung müsse in der Regel durch eine vorherige Habitataufwertung in den angrenzenden Flächen unterstützt werden. Haselmauskästen seien ergänzend vorzusehen. Sehr ausführlich werden die für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen fachlichen Grundlagen anhand der bereits erwähnten Fachveröffentlichung dargestellt. Dabei lässt es das Gericht jedoch nicht bewenden. Es setzt sich weiter mit den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinander und wie diese bereits Eingang in „fachplanerische Praxis“ – unter Hinweis auf entsprechende Internetveröffentlichungen - gefunden haben. Im Ergebnis dieser Auseinandersetzung mit den Fachveröffentlichungen gelangt das Gericht zu dem Ergebnis: „Solche Maßnahmen zur Habitataufwertung vor der Rodung der Wurzelstubben sehen die Nebenbestimmungen [...] des Genehmigungsbescheids nicht vor.“ Dass eine Habitataufwertung hätte unterbleiben dürfen, dafür lägen keine Erkenntnisse vor. Vielmehr gehe aus dem Bericht der ökologischen Baubegleitung hervor, dass „in den umliegenden Buchenhochwäldern für die Haselmaus günstige Habitatstrukturen zum Teil völlig fehlten.“

Als weiteren Mangel im Schutzkonzept der Haselmaus erkennt das Gericht den angeordneten Amphibienschutzzaun. Wie ein Abwandern (Vergrämen) der Haselmaus in die angrenzenden Waldbestände

funktionieren soll, wenn ein Zaun installiert wird, der als Barriere wirken soll, war für das Gericht nicht plausibel: „Feststellungen dazu, dass dieser bodenbündig eingebrachte, aus folienartigem Material bestehende und ausweislich der vorgelegten Lichtbilder mehrere Dezimeter hohe Zaun von der Haselmaus problemlos überwunden werden kann, sodass die der Vermeidungsmaßnahme V1 zugrundeliegende Prognose der Abwanderung dieser Art aus der Eingriffsfläche als gesichert gelten kann, enthalten weder der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag noch der Landschaftspflegerische Begleitplan der Beigeladenen [Anlagenbetreiber]. Eine dahingehende Überzeugung vermag der Senat nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand nicht zu gewinnen.“ Die Schutzmaßnahmen für verschiedene Tierarten müssten zeitlich und inhaltlich kohärent sein.

Die Richter*innen haben nicht gegen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen entschieden. Die Entscheidung zeigt aber – und das ist wirklich nichts Neues - deutlich auf, dass fachlich geeignete Schutzkonzepte für die betroffenen Tierarten erforderlich sind. Funktioniert das Schutzkonzept nicht, dann besteht eine Gefahr der Verzögerung beim Aufbau der erneuerbaren Energien. Daran sind jedoch nicht die geschützten Tierarten und auch nicht die Naturschützer schuld, sondern Anlagenbetreiber und deren Gutachter, die den Artenschutz immer noch nicht ernst genug nehmen.

Buchbesprechungen

1. Thärichen, Holger, Grundzüge des Abfallrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, 2022, 42,00 Euro

Ein neues Lehrbuch „Grundzüge des Abfallrechts“ ist erschienen. Der Autor, Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen, ist seit 2012 Geschäftsführer der Sparte Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit im Verband kommunaler Unternehmen (VKU). Mit dem Abfallrecht hat er sich in zahlreichen Fachpublikationen und Vorträgen bereits intensiv beschäftigt.

Die Einführung in das Abfallrecht gibt insbesondere Neu- und Seiteneinsteigern in der öffentlichen Verwaltung und in der Entsorgungswirtschaft einen leichten Zugang in die nicht immer einfache Materie. Das Ziel ist es, die Grundstrukturen des Abfallrechts und dessen bedeutende Begriffe überschaubar darzulegen.

Dabei wird besonderer Wert auf einen engen Praxisbezug unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gelegt. In diesem handlichen Band werden wertvolle Hilfsmittel für die tägliche Arbeit geboten:

- Übersichten und Schemata strukturieren und veranschaulichen den Stoff.
- Beispiele und Merksätze erleichtern das Verständnis und helfen, Fehler zu vermeiden.
- Auszüge aus Normtexten sind direkt in die Erläuterungen eingebunden.

Zu Beginn geht Thärichen auf die historische Entwicklung des Abfallrechts in Deutschland ein und beschreibt, dass zur Finanzierung der Abfallentsorgung durch das preußische Kommunalabgabengesetz von 1893 die Möglichkeit geschaffen wurde, Gebühren zu erheben. Seitdem ist die Gebührenfinanzierung ein wichtiges Merkmal der kommunalen Abfallwirtschaft in der Bundesrepublik. Sie hat den Vorteil, dass die Abfallwirtschaft nicht von allgemeinen Haushaltsmitteln abhängig ist, die konjunkturbedingten Schwankungen unterliegen.

Schwerpunktmäßig bespricht er aber aktuelle Probleme der Kreislaufwirtschaft. So sind Textilien in den Fokus der EU-Kommission geraten. Neben der Darstellung von Fakten äußert sich Thärichen dazu, was geschehen muss, um eine Textilienflut zu unterbinden. So könnte z.B. die Textilindustrie – analog zu den PET-Getränkeflaschen nach der EU-Einwegkunststoffrichtlinie – dazu verpflichtet werden, bei Neuware einen bestimmten Anteil von Recyclingfasern zu verwenden. Auch eine Beteiligung der Hersteller an den (kommunalen) Sammelkosten könnte ein Bestandteil einer erweiterten Herstellerverantwortung im Textilbereich sein.

Des Weiteren wird im Lehrbuch eine der für die Praxis wichtigsten abfallrechtlichen Pflichten vorgestellt: die Überlassungspflicht. Die Überlassungspflicht verdrängt die Grundpflicht zur Entsorgung auf Seiten der Abfallerzeuger und -besitzer und begründet die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Anders gesagt: Überlassung bedeutet, dass die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen so zur Verfügung gestellt werden müssen, dass dieser sie ohne weiteren Aufwand einsammeln kann.

Immer wieder gibt der Autor für seine Darlegung des Abfallrechts bildhafte Beispiele, die es erleichtern zu

verstehen, was es mit den rechtlichen Inhalten auf sich hat. Im Zusammenhang mit der Definition von Abfall etwa wird an Fallgruppen erläutert, woran man Abfall von Nicht-Abfall (konkret: Nebenprodukt) unterscheidet. So bietet Thärichen eine ausführliche Hilfe für alle, die sich mit dem Abfallrecht vertraut machen wollen, aber nicht unbedingt Rechtswissenschaft studiert haben.

Von Felicia Petersen

2. Spillecke, Hermann: Landeswassergesetz NRW. Kommentar, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, 2022, 68,00 Euro

Das deutsche Wasserrecht ist mit der Neuregelung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform 2006 und mit Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – im Jahr 2010 grundlegend verändert worden. Seitdem finden sich im bundesrechtlichen WHG nicht nur Rahmenvorschriften, sondern Vollregelungen zu allen wichtigen Bereichen des Wasserrechts. Die Länder mussten sich anpassen und haben ihre Gesetze oft erheblich gekürzt. So wurde etwa das Bayerische Wassergesetz 2010 von 104 auf 77 Artikel reduziert, das Hessische Wassergesetz von 94 auf 77 Paragraphen. Der Bedeutungsverlust des Landesrechts spiegelt sich auch in den Kommentierungen: Während der führende Kommentar zum WHG (Czychowski/Reinhardt) seit der Wasserrechtsreform schon dreimal neubearbeitet wurde und es daneben fünf größere Konkurrenzprodukte gibt, zeichnet sich z.B. in Hessen der einzige erschienene Kommentar aus dem Jahr 2011 dadurch aus, dass die Kommentierung vielfach kaum länger als der Gesetzeswortlaut ist und ihn z.T. nur wiederholt.

Da hat man es in Nordrhein-Westfalen schon besser. Hier haben die Wasserrechts-Interessierten nicht nur einen fortlaufend aktualisierten Loseblatt-Kommentar (Queitsch / Koll-Sarfeld / Wallbaum) und einen einführenden Praxis-Leitfaden von 2010 zur Verfügung, sondern seit diesem Frühjahr auch einen kompakten Kommentar aus der Feder des früheren Ministerialbeamten Hermann Spillecke. Er war als Referatsleiter Wasserrecht im Umweltministerium von NRW bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand verant-

wortlich für die Gesamtnovellierung des Landeswassergesetzes im Jahr 2016 und kann damit aus erster Hand über die Ziele und Hintergründe der Landesgesetzgebung Auskunft geben.

Eine solche aktuelle Einschätzung ist im Fall NRW besonders nützlich, weil das Bundesland stärker als viele kleinere Länder auch eigene Akzente im Wasserrecht setzt. So gilt hier eine ausdrückliche Vorrangregelung für Wasserentnahmen zugunsten der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 37 Abs. 2 LWG), die 2021 sogar erweitert worden ist auf Entnahmen aus allen Gewässern (nicht nur Grundwasser). An dieser Stelle, wie auch bei anderen wichtigen Vorschriften, erläutert Spillecke anschaulich die Entstehungs- und Änderungsgeschichte der Gesetzesbestimmung. Was allerdings fehlt, ist eine Auseinandersetzung mit der rechtsdogmatischen Kritik, die gerade an dieser Vorrangregelung und der Lösung, das Nähere in einer Verwaltungsvorschrift regeln zu wollen, geübt wurde. Hier zeigt sich eine gewisse Beschränkung, die vielleicht nicht untypisch ist für „Gesetzgeber-Kommentare“.

Auf der anderen Seite verbürgen die große Erfahrung und Fachkenntnis des Kommentators, dass nichts Wesentliches vergessen wird und auch Nebengebiete wie das Abwasserabgabenrecht und das nordrhein-westfälische Wasserentnahmeentgeltgesetz berücksichtigt werden. Zudem gibt es für ausgewählte Bereiche Vorbemerkungen des Autors, welche die Regelungszusammenhänge zwischen Bundes- und Landesrecht verdeutlichen. Insgesamt leistet der Kommentar damit eine zuverlässige und aktuelle Grundinformation über das Landeswasserrecht von NRW und kann allen Interessierten zur Nutzung empfohlen werden.

Von Dr. Thomas Ormond (Frankfurt a. M.)

In eigener Sache

Unser aktuelles **Sonderheft „Umweltrecht in der Landwirtschaft“** thematisiert nicht nur den Erhalt der Feld- und Wegerandstreifen, sondern auch noch folgende Inhalte:

- die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG und gem. § 17 Abs. 2 BBodSchG;
- Landwirtschaft und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG;
- Landwirtschaft und Artenschutzrecht;
- Pflanzenschutzrecht;
- Einsatz von Düngemitteln.

Hintergrund dieses Heftes

Das Verhältnis von Landwirtschaft und Naturschutz ist ambivalent. Einerseits hat insbesondere die schon seit Jahrhunderten betriebene Landwirtschaft eine arten- und strukturreiche Kulturlandschaft mit vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt geschaffen und trägt bis heute zur Erhaltung offener Landschaften bei. Andererseits gehört gerade die moderne Landwirtschaft zu den Hauptverursachern des Artenverlustes und hat sich zu einer der größten Herausforderungen für den Umwelt- und Naturschutz entwickelt.

Da die biologische Vielfalt Deutschlands nicht allein in Schutzgebieten bewahrt werden kann, sondern auch von nachhaltigen, ganzheitlichen Bewirtschaftungsformen abhängig ist, muss die vom Menschen agrarisch genutzte Fläche folglich wieder vielfach zu einem Lebensraum mit eigener hoher Umweltqualität entwickelt werden.

Die Naturverträglichkeit der Landwirtschaft hängt ganz wesentlich von den entsprechenden fachlichen Anforderungen und ihrem Vollzug ab. Seit längerem sind jedoch im Umwelt- und Naturschutzrecht regulatorische Defizite und Vollzugsdefizite zu beklagen. Diese resultieren nicht nur aus Interessenkonflikten bei Landwirten oder aus unzureichend ausgestatteten Behörden, sondern auch aus der Art und Weise der gesetzlichen Regelungen sowie den gesetzlichen Kontroll- und Anordnungsbefugnissen.

Neben Agrarumweltprogrammen, die grundsätzlich auf freiwilliger Basis seitens der Landwirte umgesetzt werden, kann auch durch das Naturschutzrecht, das maßgeblich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert ist, reglementierend eingegriffen werden. Der Umfang der Reglementierung ist in der Praxis allerdings gering, was auch auf der Regelungssystematik und nur recht abstrakt formulierten Tatbestandsvoraussetzungen für behördliches Handeln resultiert. Dabei wird das BNatSchG

ergänzt und unterstützt durch das landwirtschaftliche Fachrecht, soweit dieses den Schutz von Natur und Landwirtschaft im Bereich der landwirtschaftlichen Bodennutzung anstrebt. Dies gilt insbesondere für das Dünge-, Pflanzenschutz- und Bodenschutzrecht.

Es gibt also unter umweltrechtlichen Aspekten eine Reihe von Themen, die die Landwirtschaft betreffen. Auftakt der folgenden Abhandlung machen die Grundsätze der guten fachlichen Praxis als vor die Klammer gezogener Allgemeinbegriff, bevor es mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und

dem Artenschutzrecht in die konkreten Anwendungen geht. Es folgt der Problembereich Pestizid- und Düngemiteleinsatz. Last but not least wird der Verlust von Feld- und Wegerandstreifen thematisiert, und welche Möglichkeiten es gibt, dagegen vorzugehen.

Das Recht der Natur-Sonderheft ‚Umwelt- und Naturschutzrecht in der Landwirtschaft‘ ist zu bestellen für 17 € gegen Rechnung zzgl. Porto über die IDUR-Geschäftsstelle, Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, info@idur.de.

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Caroline Moog. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei LeserInnenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671